

- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen der Betriebe und des Wirtschaftszweiges in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen.

Die WB ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, der Betriebskollektivverträge und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der WB mit den Betrieben und zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Wirtschaftsfunktionäre haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

§ 15

Die WB hat dafür zu sorgen, daß die den Direktoren der Betriebe gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden und die Direktoren der Betriebe zu befähigen, weitere Rechte zu übernehmen.

§ 16

Der Hauptdirektor kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der WB einem Betrieb als Leitbetrieb übertragen; Insoweit ist der Direktor des Leitbetriebes den übrigen Betrieben gegenüber weisungsbefugt.

§ 17

(1) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der WB werden in dem Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der WB geregelt.

(2) Die Arbeitsordnung ist durch die WB im Rahmen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

§ 18

In allen Fragen, in denen die Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, hat die WB eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern. Das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der Investitionen, die Kooperation mit

den örtlich geleiteten VEG, die Lenkung von Arbeitskräften, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen u. a.

§ 19

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die WB wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die WB zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der WB und andere Personen können die WB nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

Anordnung

über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen.

Vom 19. Juni 1958

In Durchführung des Teiles A Abschnitt I Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 werden im Bereich Bauwesen folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

- 1; WB Zement und Beton — Sitz Dessau,
2. WB Steine und Erden — Sitz Meißen,
- 3; WB Bauelemente und Ausbau — Sitz Leipzig.

§ 2

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstehen dem Ministerium für Bauwesen.

§ 3

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr der Vereinigungen volkseigener Betriebe gelten bis zum Erlaß eines Statuts durch das Ministerium für Bauwesen die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Kosel
Staatssekretär